

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Mai 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 127

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/691/Add.1)]

55/249. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, insbesondere die Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts VIII "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind", sowie auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/225 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Reise- und Tagegeldregelungen und Invaliditätsrenten für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichts

¹ A/55/756.

² A/55/806.

zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht *an*;

2. *beschließt*, im Zuge der nach ihrer Resolution 53/214 auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden umfassenden Überprüfung der Amtsbezüge, Ruhegehälter und anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien und der Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, auch die Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überprüfen.

*98. Plenarsitzung
12. April 2001*